4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Coerde)
-Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung -
siehe Blatt 0763e

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 250
Maßstab: 1:500

0763 a

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

0663 g | 0663 h | 0763 g | 0763 h
0663 e | 0663 f | 0763 e | 0763 f
0663 c | 0663 d | 0763 c | 0763 d
0663 a | 0663 b | 0763 a | 0763 b
0662 g | 0662 h | 0762 g | 0762 h
0662 e | 0662 f | 0762 e | 0762 f
0662 c | 0662 d | 0762 c | 0762 d

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt | neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,44 Höhenlage der anbaufähig. Straßen ü.N.N.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- MD Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sonderbaufläche
- SO Sondergebiet

WS 0,2/03
0,2 - Grundflächenzahl
0,3 - Geschoßflächenzahl
GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassenzahl

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- III 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 11. September 1963
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster (Westf.), 20. September 1963
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat | (Brinkmann) Städt. Oberbaurat

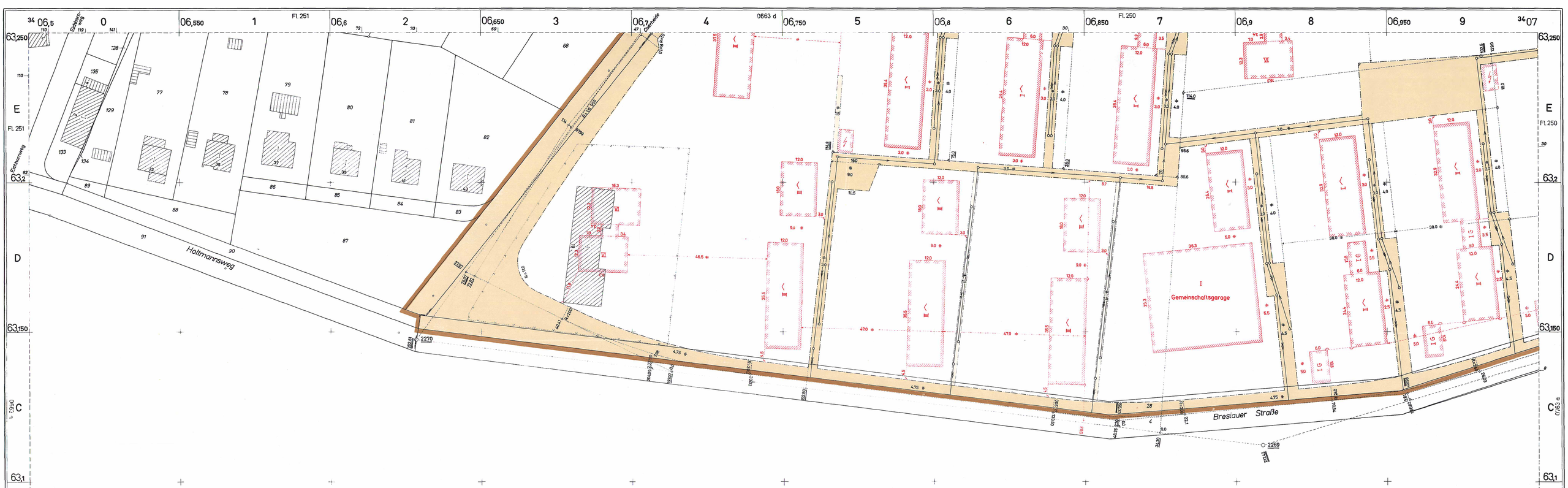
Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. Oktober 1963 aufgestellt worden.
Münster, den 1963
Oberbürgermeister | Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom - bis - offengelegen.
Münster, den 196
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Rat der Stadt am 7. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 1963
Oberbürgermeister | Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 196
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 8. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 12. November 1963
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Coerde)
-Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung -
siehe Blatt 0763e

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 250, 251

Maßstab: 1:500

0663 b

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
-57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen ü.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnbaufläche
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbebaufläche
- GI Industriegebiet
- MD Gemischte Baufläche
- MI Dorfgebiet
- MK Mischgebiet
- Kerngebiet
- SW Sonderbaufläche
- SO Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

WS 0,2/0,5
0,2 - Grundflächenzahl
0,5 - Geschoßflächenzahl

GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassenzahl

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- III 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geferigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 4. September 1963
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 20. September 1963
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. Oktober 1963 aufgestellt worden.
Münster, den 7. Oktober 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr / Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis offengelegen.
Münster, den 196
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 7. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 7. Oktober 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr / Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 196
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 9. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 12. November 1963
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Coerde)
-Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung -
siehe Blatt 0763e

Bebauungsplan Nr. 549
Aufstellung 11.2012

Fl. 250

Gleiwitzer Straße

Dresdener Straße

garage

Fl. 248

Fl. 245

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 250
Maßstab: 1:500

0763 c

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt / neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen O.N.N.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Flächn für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

WS 0,7/03
0,2 - Grundflächenzahl
0,3 - Geschoßflächenzahl
GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassanzahl

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geferigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung den gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 11. September 1963
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 20. September 1963
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rats der Stadt vom 1. Oktober 1963 aufgestellt worden.
Münster, den 1. Oktober 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis offengelegen.
Münster, den 196
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs - Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt vom 1. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 1963
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 196
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 9. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 12. November 1963
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Coerde)
-Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung -
siehe Blatt 0763e

Fl. 251

Fl. 250

Marderweg · Wieselweg · Illtisweg · Eichhornweg · Hermelinweg · Fuchsweg · Dachsleite · Biberweg · Bisamgang · Mümmelmannpfad · Coerheide · Gleiwitzer Straße

Bebauungsplan Nr. 549
In Kraft 12/2014

I Gemeinschafts-garage

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 250, 251
Maßstab: 1:500

0663 d

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
- 57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen ü.N.N.

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

WS 0,2/03
- 0,2 - Grundflächenzahl
- 0,3 - Geschoßflächenzahl

GI 0,7/9,0 B
- 0,7 - Grundflächenzahl
- 9,0 B - Baumassenzahl

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 4. September 1963

(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 20. September 1963

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat · (Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 1. Oktober 1963 aufgestellt worden.

Münster, den 1963

Oberbürgermeister · Beigeord. Bürgermeister · Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis offengelegen.

Münster, den 196

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs - Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 1. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 1. Oktober 1963

Oberbürgermeister · Beigeord. Bürgermeister · Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 196

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 8. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 12. November 1963

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Fl. 249

Bebauungsplan (Text)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Münster (Westf.)

Coerde

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung in den Bebauungsplänen Nr. 50 (Coerde) vom 7. 8. 1962 und Nr. 67 (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50) vom 6. 3. 1963 sowie Nr. 67 – 1. Änderung – (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50) vom 8. 11. 1963 werden geändert und gemäß §§ 9 u. 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 wie folgt neu festgesetzt:

A) Art der baulichen Nutzung

1) Die im Bebauungsplan Nr. 50 ausgewiesenen Wohngebiete mit der Bezeichnung B werden als reine Wohngebiete gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung, die mit C gekennzeichneten Mischgebiete als Mischgebiete im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung und die Baugebiete "Geschäftsgrundstücke" als "Sondergebiet (Läden)" gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen und festgesetzt.

2) In den im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 50, Nr. 67 und Nr. 67 – 1. Änderung – ausgewiesenen reinen Wohngebieten (WR) sind Ausnahmen nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung gemäß § 1 (4) der Baunutzungsverordnung generell nicht zulässig.

B) Maß der baulichen Nutzung

1) Die in den einzelnen WR-Gebieten (früher B-Gebiete) nachgewiesenen römischen Zahlen gelten als Geschoßzahlen (Höchstgrenze) weiter.

Die Grund- und Geschoßflächenzahlen in den WR-Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

WR I	-Gebiet – Grundflächenzahl	= 0,3,	Geschoßflächenzahl	=	0,4
WR II	-Gebiet – "	= 0,3,	"	=	0,7
WR III	-Gebiet – "	= 0,3,	"	=	0,9
WR IV (und mehr als IV Geschosse)	-Gebiet – "	= 0,3,	"	=	1,0

2) Die in den einzelnen MI-Gebieten (früher C-Gebiete) nachgewiesenen römischen Zahlen gelten als Geschoßzahlen (Höchstgrenze) weiter.

Die Grund- und Geschoßflächenzahlen in den MI-Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

MI II	-Gebiet – Grundflächenzahl	= 0,4,	Geschoßflächenzahl	=	0,7
MI III	-Gebiet – "	= 0,3,	"	=	0,9

3) Für die "Sondergebiete (Läden)" (früher Geschäftsgrundstücke) wird die Geschoßzahl mit II (Höchstgrenze), die Grundflächenzahl mit 0,6 und die Geschoßflächenzahl mit 1,0 festgesetzt.

Alle den Punkten A) und B) entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie des Bebauungsplanes Nr. 67 (1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 werden aufgehoben.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt Münster am 24. Juni 1968 aufgestellt worden.

Münster (Westf), den 25. Juni 1968

(Dr. Beckel) Oberbürgermeister — (Varnhagen) Bürgermeister — (Dierig) Schriftführer

Der Bebauungsplan (Text) – 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 5. August bis 5. September 1968 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 11. September 1968

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ursula Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Der Bebauungsplan (Text) – 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 – ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 3. März 1969 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf), den 7. März 1969

(Dr. Beckel) Oberbürgermeister — (Prochaska) Ratsherr — (Dierig) Schriftführer

Der Bebauungsplan (Text) – 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 30. Juni 1969 genehmigt worden.

35.2.1-5229-

Münster (Westf), den 30. Juni 1969

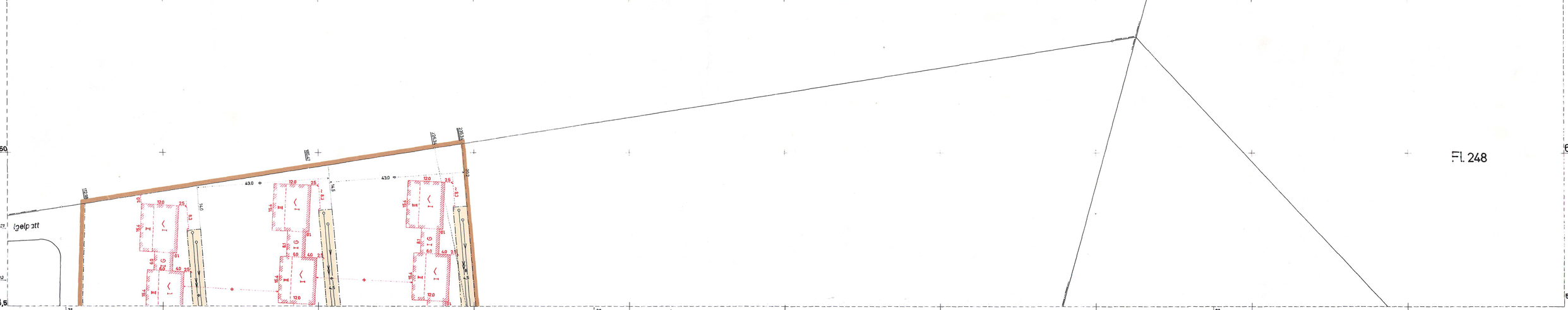
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Bebauungsplan (Text) – 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 – sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 13. Februar 1970 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf), den 17. Februar 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ursula Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Fl. 247 | Fl. 248 | Fl. 250



Stadt Münster (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 250
Maßstab: 1:500
0763 e

0663 g | 0663 h | 0763 g | 0763 h
0663 e | 0663 f | 0763 e | 0763 f
0663 c | 0663 d | 0763 c | 0763 d
0663 a | 0663 b | 0763 a | 0763 b
0662 g | 0662 h | 0762 g | 0762 h
0662 e | 0662 f | 0762 e | 0762 f
0662 c | 0662 d | 0762 c | 0762 d

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	

- 57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen ü.N.N.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Wohnbaufläche	MD	Gemischte Baufläche
WR	Kleinsiedlungsgebiet	MI	Dorfgebiet
WA	Reines Wohngebiet	MK	Mischgebiet
GE	Allgemeines Wohngebiet	SW	Kerngebiet
GI	Gewerbliche Baufläche	SO	Sonderbaufläche
	Gewerbegebiet		Wochenendhausgebiet
	Industriegebiet		Sondergebiet

WS 0,2/03
0,2 - Grundflächenzahl
0,3 - Geschoßflächenzahl
GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassenzahl

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Bebauungsplan Nr. 67

(1. Änderung)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 4. September 1963

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 20. September 1963

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. Oktober 1963 aufgestellt worden.

Münster, den 7. Oktober 1963

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis offengelegen.

Münster, den 196

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs - Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 7. Oktober 1963 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 7. Oktober 1963

Oberbürgermeister — Beigeordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 196

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 8. November 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 12. November 1963

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat